
Beitrags- und Gebührenordnung

des Vereins

Landschaftspflege Darmstadt–Dieburg e. V.

Die Mitgliederversammlung des Vereins Landschaftspflege Darmstadt-Dieburg e. V. hat bei ihrer Jahreshauptversammlung am 9.11.2023 gemäß § 4 der Satzung folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Beitragshöhe

1. Die Beitragshöhe der ordentlichen Mitglieder beträgt pro Jahr:

a. Für die Gruppe der kommunalen Gebietskörperschaften:

a.1. Für die Kommunen des Kreises und die kreisfreie Stadt Darmstadt wird ein Beitrag in Höhe von 0,30 € je Einwohner*in festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag der Gebietskörperschaften wird in Abhängigkeit der Einwohnerzahlen jährlich zum Stichtag 30.06. ermittelt und zum Folgejahr ab 01.01. entsprechend dem Ergebnis der Überprüfung angepasst.

b. Für die Gruppe der Naturschutzvereinigungen je 50,00 €.

c. Für die Gruppe der Landwirtschaft:

c.1. Landwirtschaftliche Berufsvertretungen 100,00 €,

c.2. Landwirtschaftsbetriebe 50,00 €.

2. Die Beitragshöhe der Fördermitglieder beträgt pro Jahr:

a. Für natürliche Personen, mit Ausnahme von Landwirt*innen im Sinne von § 4 Absatz 2b der Vereinssatzung mindestens 50,00 €,

b. Für Wirtschaftsunternehmen mindestens 250,00 € und

c. Für sonstige juristische Personen, die nicht den in § 4 Absatz 2 der Vereinssatzung genannten Gruppen unterfallen, mindestens 100,00 €.

§ 2 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Er ist jeweils zum Ende des ersten Quartals für das laufende Jahr zur Zahlung fällig.

Bei unterjährigem Ein- oder Austritt ist der volle Jahresbeitrag fällig.

Die Mitgliedsbeiträge sind „brutto“; Umsatzsteuer wird nicht zusätzlich fällig oder erhoben.

§ 3 Zahlungsweise

Die Mitgliedsbeiträge werden bei schriftlichem Einverständnis des Mitglieds per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen oder sind nach Rechnungslegung innerhalb von 14 Tagen auf das Konto des Vereins Landschaftspflege Darmstadt-Dieburg e. V. zu überweisen.

Wird der Beitrag nach Erhalt der zweiten Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen bezahlt, muss das betreffende Mitglied mit dem Ausschluss durch Vorstandsbeschluss rechnen.

Für Mahnungen werden 10,00 € für den Verwaltungsaufwand erhoben; im Falle von Zwangsmaßnahmen werden die entstehenden Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

Bei Austritt oder Ausschluss erfolgt keine Rückzahlung des Beitrags.

§ 4 Gebühren

Die Gebietskörperschaften zahlen zusätzlich zu der Beitragshöhe nach § 1 a.1. eine Aufwandsentschädigung von 10 % der Kosten der beauftragten und durchgeführten Pflegemaßnahmen an den Landschaftspflegeverband. Für Maßnahmen in Schutzgebieten entfällt dieser Zuschlag.

§ 5 Sonderregelungen

Abweichungen von den Beitragssätzen gemäß § 1 der Beitragsordnung sind möglich.

In besonderen Fällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand über die Höhe des Beitrags.

Die Beitragsordnung tritt ab sofort in Kraft.

Darmstadt, 9.11.2023
